

Merkblatt

für Direktverkäufer über die Durchführung der EG-Milchquotenregelung

Stand: Juli 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

(1) Milcherzeuger, die Milch oder andere Milcherzeugnisse abgabefrei unmittelbar an Verbraucher oder sonstige Käufer abgeben - auch unentgeltlich - (**Direktverkäufer**), benötigen dazu eine **Direktverkaufsquote**. Als „Direktverkauf“ gilt jeder Verkauf bzw. jede Abgabe von Milch von einem Erzeuger direkt an Verbraucher sowie jeder Verkauf bzw. jede Abgabe anderer Milcherzeugnisse durch einen Erzeuger (Artikel 65 Buchstabe g) VO (EG) Nr. 1234/2007). Wird in einem **Zwölfmonatszeitraum (ZMZR) (1. April – 31. März jeden Jahres)** die, durch das örtliche Hauptzollamt festgesetzte Direktverkaufsquote (abgabefrei lieferbare Menge) überschritten, ist für die über die Direktverkaufsquote hinaus vermarktete Menge vorbehaltlich der Saldierung nach § 34 MilchQuotV eine Abgabe (Überschussabgabe – ÜSA –) zu zahlen. Der Abgabesatz je 100 kg Milch und Milchäquivalent beträgt ab dem ZMZR 2007/2008 = 27,83 €.

(2) Rechtsgrundlagen sind die gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung [Artikel 65 – 84 der VO (EG) Nr. 1234/2007 - ABl. der EU Nr. L 299 vom 16.11.2007; VO (EG) Nr. 595/2004 - ABl. der EU Nr. L 94 vom 31.03.2004; Milchquotenverordnung vom 4. März 2008 – MilchQuotV - (BGBl. 2008 Teil I Nr. 9 vom 18. März.2008 S. 359)].

Buchführungspflichten (Artikel 24 Abs. 6 VO (EG) Nr. 595/2004 und § 45 MilchQuotV)

(3) Jeder Direktverkäufer hat eine **Bestandsbuchhaltung** getrennt für jeden ZMZR **über sämtliche direkt vermarkteten** Milch- und Milcherzeugnismengen und jeweils getrennt nach Erzeugnissen (Milch, Butter, Käse usw.) zu führen. Hierunter fallen auch Milch- und Milcherzeugnismengen, die auf dem Betrieb zu kommerziellen Zwecken verwendet wurden (z.B. Abgabe an Feriengäste). Vermarktung ist auch die unentgeltliche Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen. Die Aufzeichnungen sind jeweils **monatlich** zu führen. Die monatlich vermarkteten Mengen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Kladder, Kassenbonn, u.ä.). Sofern die Vermarktung von Käse portions- oder stückweise erfolgt, gilt es als ausreichend, wenn eine Anschreibung der Käseläuber zum Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme aus dem Reiferaum erfolgt.

Außerdem ist ein **Register** der zur Milcherzeugung im Betrieb gehaltenen Tiere gem. Artikel 7 VO (EG) Nr. 1760/2000 (ABl. der EU Nr. L 204 vom 11.08.2000, Seite 1), zu führen.

Die zugehörigen **Belege** (z.B. Verkaufs-/Einkaufsrechnungen, Veterinärzeugnisse, Nachweise über behördliche Anordnung und Vernichtung von Milch u.ä., insbesondere gemäß § 4 MilchQuotV) sind Bestandteil der Buchhaltung.

Direktverkäufer, deren **Direktverkaufsquote 5.000 kg oder mehr** beträgt, haben **neben den** vorstehenden Aufzeichnungspflichten **auch Aufzeichnungen** über die Mengen Milch und Milcherzeugnisse zu führen, die sie erzeugt, aber nicht vermarktet haben.

Die Aufzeichnungen und Belege sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und zu Prüfungszwecken bereit zu halten, sofern nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(4) Direktverkäufer, die auch über eine Anlieferungsquote verfügen, haben die Belege über die im Rahmen der Anlieferungsquote gelieferten Milchmengen ebenfalls bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Umwandlung (Art. 67 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1234/2007 i.V.m.§ 33 MilchQuotV)

(5) Auf begründeten Antrag kann die noch nicht für die Vermarktung genutzte Direktverkaufsquote ganz oder teilweise und entweder befristet oder unbefristet in eine Anlieferungsquote umgewandelt werden. Der Antrag ist schriftlich bis zum Ablauf des ZMZR beim Hauptzollamt zu stellen, ab dem die Umwandlung wirksam werden soll.

Kommt es durch die Umwandlung zu einem Missverhältnis zwischen Anlieferungen oder Direktverkäufen und der jeweiligen Quote, kann das Hauptzollamt die Umwandlung widerrufen.

Übertragung von Quoten

(6) Direktverkaufsquoten können grundsätzlich nicht über Übertragungsstellen (Quotenbörse) übertragen werden. Sie sind nach vorheriger Umwandlung nur in Form von Anlieferungsquoten über die Übertragungsstellen übertragbar.

Erklärung über vermarktete Milch und Milcherzeugnisse (Artikel 11 VO (EG) Nr. 595/2004)

(7) Direktverkäufer müssen dem Hauptzollamt vor dem **15. Mai jeden Jahres (spätestens am 14. Mai)** eine Erklärung über die im ZMR direkt vermarktete Milch und Milcherzeugnisse übersenden. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist der Eingang der Erklärung beim Hauptzollamt. Vordruckmuster für die Erklärung (Vordruck 0975) erhalten Sie von Ihrem Hauptzollamt. Sie finden den Vordruck auch im Internet unten www.zoll.de.

Die Übersendung der Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn keine Milch oder Milcherzeugnisse direkt vermarktet wurden oder die festgesetzte Direktverkaufsquote nicht überschritten wurde und deshalb keine Überschussabgabe zu zahlen ist (sog. "Null-Meldung").

Folgen bei Nichteinhaltung des Termins oder bei unrichtigen Angaben

(8) Wird die Erklärung nicht termingerecht dem Hauptzollamt übersandt, ist ein **Strafbetrag** zu zahlen. Dieser entspricht 0,01 % von der Direktverkaufsquote je Kalendertag Terminüberschreitung multipliziert mit dem Abgabesatz. Der Strafbetrag beträgt mindestens 100 € und höchstens 1.000 €. Ist die Direktverkaufsquote und die nationale Quote für Direktverkäufe überschritten worden, ist für die überschrittene Menge außerdem die volle Überschussabgabe zu zahlen (keine Saldierung). Wird die Erklärung nicht bis zum 15. Juni übersandt, wird die Direktverkaufsquote nach einer vom Hauptzollamt festgelegten Nachfrist eingezogen.

(9) Werden in der Erklärung unrichtige Angaben gemacht, kann vom Hauptzollamt ein Betrag angefordert werden, der sich aus der berichtigten Menge ergibt und der der Schwere des Verstoßes entspricht.

(10) In die Erklärung nach Artikel 11 der VO (EG) Nr. 595/2004 wären demnach einzutragen: (siehe Beispielsrechnung in Absatz 11)

Erklärung		- Direktverkäufer -
1. Direktverkaufte Milch und Milcherzeugnisse in Milchäquivalent		
a) Milch		3.090 kg
b) Milcherzeugnisse		
	Produktgewicht	Milchäquivalent
Butter	100 kg	2.250 kg
Rahm	200 kg	1.578 kg
Käse	150 kg	1.590 kg
Joghurt	kg	kg
andere	kg	kg
	Summe Milchäquivalent	5.418 kg
2. Abzug im Schaltjahr – Schaltjahresregelung (Abzug von 1/366 – ein Dreihundertsechszigstel – der Summe aus Feld 1 a) + b)		
3. Summe aus Feld 1 a) + b) abzüglich Summe aus Feld 2		8.508 kg
4. Direktverkaufsquote		7.000 kg
5. Überschreitung der Direktverkaufsquote		<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, um 1.508 kg
6. Ort, Datum, Unterschrift		

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch und Milchäquivalenzmenge um 1/366 der während des betreffenden ZMZR direkt vermarkteten Milchmenge gekürzt (z.B. 1/366 von 8.508 kg = 23,25 kg).

Umrechnung der Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (§ 43 MilchQuotV)

(11) Die Mengen an Milcherzeugnissen sind wie folgt in Milch (Milchäquivalent) umzurechnen:

1 kg Rahm	= $\frac{26,30 \text{ kg Milch} \times \% \text{ Fettgehalt des Rahms}}{100 \%}$
1 kg Butter	= 22,50 kg Milch
1 kg Hartkäse	= 12,20 kg Milch
1 kg Schnittkäse bis 40 % Fett i.d.Tr.	= 12,30 kg Milch
1 kg Schnittkäse ab 45 % Fett i.d.Tr.	= 10,60 kg Milch
1 kg halbfester Schnittkäse bis 45 % Fett i.d.Tr.	= 8,90 kg Milch
1 kg halbfester Schnittkäse ab 50 % Fett i.d.Tr.	= 8,40 kg Milch
1 kg Weichkäse bis 45 % Fett i.d.Tr.	= 8,80 kg Milch
1 kg Weichkäse ab 50 % Fett i.d.Tr.	= 7,70 kg Milch
1 kg Frischkäse (einschl. Quark) bis 10 % Fett i.d.Tr.	= 5,60 kg Milch
1 kg Frischkäse (einschl. Quark) ab 20 % Fett i.d.Tr.	= 4,40 kg Milch
1 kg Sauermilch und Kochkäse	= 10,00 kg Milch
1 kg Joghurt	= 1,00 kg Milch
1 kg andere Milchprodukte (z.B. Sauermilchprodukte)	= 1,00 kg Milch.

Für die Rahmmengen, die bei der Käseherstellung zusätzlich anfallen, ist keine erneute Äquivalenzmengenberechnung notwendig.

Beispiel für eine Berechnung:

Ein Erzeuger hat im ZMZR 2008/2009 (01. 04. 2008 – 31. 03. 2009) folgende Mengen direkt vermarktet:

3000 Liter Milch, 100 kg Butter, 200 kg Rahm (Fettgehalt 30 %), 150 kg Schnittkäse (ab 45 % Fett i.d.Tr.).

Seine Direktverkaufsquote beträgt: 7000 kg.

Zunächst sind die Milcherzeugnisse in Milchäquivalent umzurechnen:

- a) 100 kg Butter
nach der Formel: 1 kg Butter = 22,50 kg Milchäquivalent) → 100 X 22,50 = 2.250 kg
- b) 200 kg Rahm
nach der Formel: 1 kg Rahm = $\frac{26,30 \times 30 \% \text{ Fettgehalt}}{100 \%}$ = 7,89 kg Milchäquivalent) → 200 X 7,89 = 1.578-kg
- c) 150 kg Schnittkäse (ab 45 % Fett i.d.Tr.)
nach der Formel: 1 kg Schnittkäse = 10,60 kg Milchäquivalent → 150 x 10,60 = 1.590 kg

Summe Milchäquivalent:	5.418 kg
Hinzuzurechnen direkt vermarktete Milch ¹	+ 3.090 kg
Summe Milch und Milchäquivalent	8.508 kg
Die Quote beträgt	7.000 kg
Mithin Quote überschritten um	1.508 kg

Entrichtung der Überschussabgabe (§§ 34 und 42 MilchQuotV)

(12) In einem ZMZR nicht genutzte Direktverkaufsquoten werden anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufsquote zugeteilt (Saldierung). Die Zuteilung erfolgt durch das Hauptzollamt. Der danach gegebenenfalls noch zu zahlende Abgabebetrag und das zugehörige Kassenzeichen zur Verbuchung der

¹ Die Milchmenge in Liter ist mit dem Faktor 1,03 in Kilogramm umzurechnen (3000 l x 1,03 = 3090 kg)

Überschussabgabe wird Ihnen vom Hauptzollamt mitgeteilt. Der Abgabebetrag ist dann bis **spätestens am 30. September des Jahres** an die **Bundeskasse Kiel** auf folgendes Konto zu überweisen (maßgebend ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse):

Bundeskasse Kiel
Konto-Nr.: 210 010 30
bei der Landeszentralbank Kiel
Bankleitzahl: 210 000 00.

Ist aufgrund der Erklärung die Quote nicht überschritten worden, erhalten Sie vorbehaltlich einer Nachprüfung keinen gesonderten Abgabebescheid mehr.

Wichtiger Hinweis!

(13) Auf dem Überweisungsträger ist auf dem für den Empfänger bestimmten Teil deutlich lesbar anzugeben:

- a) "Kennzahl" [achtstellige Kennzahl vom HZA Hamburg-Jonas- ZEMGA -]
- b) "ÜSA für ZMZR vom 01.04.200.. – 31.03.200.. "
- und
- a) das zur Erklärung oder ggf. dem Zinsbescheid gehörende "Kassenzeichen".

Verzinsung (Artikel 15 Abs. 2 VO (EG) Nr. 595/2004)

(14) Wird der Betrag der Überschussabgabe nicht rechtzeitig gezahlt, so ist er vom Fälligkeitstag an zu verzinsen. Fällig wird die Überschussabgabe grundsätzlich zum 30. September jeden Jahres. Der Zinssatz richtet sich nach dem am 1. Oktober jeden Jahres geltenden Bezugzinssatz der Euro interbank borrowing offered rate (Euribor) plus 1 %. Dies gilt auch in allen Fällen einer späteren Korrektur der Erklärung, unabhängig, aus welchem Grund die Berichtigung erfolgt ist.

Geltung der Abgabenordnung

(15) Die Vorschriften der Abgabenordnung sind auf die Überschussabgabe entsprechend anwendbar, auch die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 369 ff. AO).

Einzug nicht genutzter Quoten (§ 32 MilchQuotV)

(16) Sofern die zugeteilte Direktverkaufsquote während des gesamten abgelaufenen ZMZR nicht für Vermarktungen genutzt worden ist, wird sie durch das zuständige Hauptzollamt am 1. April des darauf folgenden Kalenderjahres eingezogen. Dabei ist zu beachten, dass Verpachtung oder Verkauf von Quoten nicht als Nutzung gelten. Die Einziehung findet nicht statt, wenn der Inhaber der Quote vor dem genannten Zeitpunkt wieder aktiver Milcherzeuger wird oder ein in der EG-Milchquotenregelung vorgesehener Ausnahmefall vorliegt. Bis zum Einziehungstermin kann die Quote nach den Vorschriften der MilchQuotV übertragen werden. Eine Übertragung über die Übertragungsstelle zum Einziehungstermin 1. April des Kalenderjahres, in dem der Einzug erfolgt, ist allerdings ausgeschlossen. Wird nur ein Teil der Quote übertragen, so unterliegt nur noch der nicht genutzte Teil dem Einzug.

Gleiches gilt auch für eine gegebenenfalls vorhandene Anlieferungsquote.

Auf schriftlichen Antrag beim Hauptzollamt wird die eingezogene Quote unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 MilchQuotV ganz oder teilweise wieder zugeteilt.

Betriebsprüfungen

(17) Betriebe, die über eine Direktverkaufsquote verfügen, werden gemäß Artikel 21 Abs. 2 VO (EG) Nr. 595/2004 i.V.m. § 33 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) durch die Bundeszollverwaltung geprüft.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen das Hauptzollamt gerne zur Verfügung.
 Mit freundlichen Grüßen
 Ihr Hauptzollamt